



Datum 1. Februar 2007
Zuständig Simona Bustini Grob
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 322 84 42
E-Mail direkt simona.bustini@ebk.admin.ch
Referenz 2006-11-28/53

An
- alle Banken und Effekthändler
- alle banken- und börsengesetzlichen
Prüfgesellschaften

EBK-Mitteilung Nr. 43 (2006) vom 1. Februar 2007

Geschäftsbeziehungen mit „Fiduciarie statiche“ nach italienischem Recht - Anwendung der EBK-Geldwäschereiverordnung in italienischen Niederlassungen von Schweizer Bankgruppen

Die Schweizer Bankgruppen sind aufgrund der EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV-EBK) verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien dieser Verordnung, dazu gehört die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, auch in ausländischen Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften zu befolgen. Aufgrund der rechtlichen Regelung gewisser Finanzintermediäre („Fiduciarie statiche“) in Italien erlässt die EBK eine Ausnahmeregelung. Die Geschäftsbeziehungen mit den „Fiduciarie statiche“ in der Schweiz unterstehen weiterhin den gewohnten Regeln.

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Anwendung der GwV-EBK in ausländischen Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften von Schweizer Bankgruppen

Die Finanzintermediäre, die ihren Sitz in der Schweiz haben, sind verpflichtet, Rechts- und Reputationsrisiken aufgrund von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung global zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen (Art. 9 GwV-EBK). Sie müssen die grundlegenden Prinzipien der GwV-EBK auch in ausländischen Zweigniederlassungen oder in im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppengesellschaften anwenden (Art. 3 GwV-EBK). Ein solches Prinzip ist die Feststellung des wirtschaftlich an eingebrachten Vermögenswerten Berechtigten.

2. Geschäftsbeziehungen mit „Fiduciarie statiche“ in Italien

Die italienischen società fiduciarie statiche di amministrazione, sog. fiduciarie statiche (nachfolgend „Fiduciarie statiche“), verwalten als Treuhänder das Vermögen von Privatkunden mit Wohnsitz in Italien. Aufgrund der italienischen Gesetze sind sie verpflich-



tet, die Konten und Depots, die sie für ihre Privatkunden verwalten, in eigenem Namen bei einer Bank zu führen. Ohne schriftliche Genehmigung ihrer Kunden dürfen sie deren Namen gegenüber der Bank nicht offen legen. Offenbar erfolgen solche Zustimmungen gegenüber Banken in Italien selten. Deshalb können die italienischen Niederlassungen von Schweizer Banken die wirtschaftlich Berechtigten an Konten und Depots der „Fiduciarie statiche“ nicht aktenkundig machen. Die lokalen Vorschriften in Italien stehen somit der Befolgung der grundlegenden Prinzipien der GwV-EBK sowie der Pflicht der globalen Überwachung von Reputationsrisiken (s. Ziff. 1) entgegen. Beachten die italienischen Niederlassungen der Schweizer Banken die Pflichten der GwV-EBK, sind ihnen Geschäftsbeziehungen mit nicht konzerneigenen „Fiduciarie statiche“ praktisch verwehrt. Eine Schweizer Bank erstattete der Bankenkommission Anzeige über diesen Wettbewerbsnachteil. Sie folgte damit der entsprechenden Aufforderung in der Geldwäschereiverordnung der EBK (Art. 3 Abs. 2 GwV-EBK).

3. Uneinheitliche Praxis der Schweizer Banken

Eine Untersuchung bei Schweizer Banken, die in Italien Geschäftsbeziehungen zu „Fiduciarie statiche“ pflegen, zeigte eine uneinheitliche Praxis und unterschiedliche Lösungen. Gewisse Finanzintermediäre eröffnen in Italien Geschäftsbeziehungen mit „Fiduciarie statiche“ nur, wenn ihnen die wirtschaftlich Berechtigten genannt werden, andere hingegen verlangen grundsätzlich keine Offenlegung der Namen der an den angelegten Geldern Berechtigten. Diese uneinheitliche Praxis der Schweizer Banken bei Geschäftsbeziehungen zu „Fiduciarie statiche“ in Italien muss aus Rechtssicherheits- und Gleichbehandlungsgründen durch eine allgemeingültige Lösung für alle Schweizer Banken ersetzt werden. Die heute bestehende Situation bedarf somit einer Klärung seitens der EBK.

4. Ausnahmeregel für Geschäftsbeziehungen mit „Fiduciarie statiche“ in Italien

Aufgrund der Schilderung der Banca d'Italia unterstehen die „Fiduciarie statiche“ einer Geldwäschereiaufsicht, nicht hingegen einer prudentiellen Aufsicht. Sie dürfen gemäss italienischem Recht bei der Anlage von Kundengeldern den Banken die wirtschaftlich an den angelegten Geldern Berechtigten nicht angeben. Aufgrund dieser Sachlage entschied die Bankenkommission an ihrer Sitzung vom 23. November 2006, die schweizerischen Bankengruppen für die Geschäftsbeziehungen ihrer Niederlassungen in Italien mit „Fiduciarie statiche“ von der Pflicht zu befreien, die wirtschaftlich an den Vermögenswerten Berechtigten festzustellen. Dadurch entfällt der Wettbewerbsnachteil der Schweizer Banken gegenüber lokalen Banken. Die Bankenkommission teilte der Banca d'Italia ihren Entscheid mit.

5. Geschäftsbeziehungen in der Schweiz zu „Fiduciarie statiche“ nicht betroffen

Bei Geschäftsbeziehungen zwischen Banken in der Schweiz und italienischen „Fiduciarie statiche“ ist weiterhin der wirtschaftlich Berechtigte der „Fiduciarie statiche“ gemäss VSB 03 festzustellen. Gemäss Rz. 34 VSB 03 haben Banken und gewisse Finanzintermediäre mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben (Abs. 1). Unter den Begriff des Finanzin-



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

termediärs (Abs. 3) fallen Fondsleitungen, Lebensversicherungen, Effekthändler und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Im Begriff „Finanzintermediäre“ sind die in der Schweiz prudenziell nicht beaufsichtigten unabhängigen Vermögensverwalter nicht mit-enthalten. Die „Fiduciarie statiche“ sind Vermögensverwaltungsvehikel für individuelle Private. Somit üben diese eine ähnliche Tätigkeit wie die schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter aus. Sie fallen deshalb in der Schweiz nicht in den Anwendungsbereich der oben genannten Ausnahme und können nicht als Finanzintermediäre gemäss Rz. 34 Abs. 3 VSB 03 betrachtet werden. Diese Geschäftsbeziehungen der Schweizer Banken werden somit gleich behandelt, wie denjenigen mit anderen prudenziell nicht überwachten Vermögensverwaltern.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor